

**ERSATZBESCHEINIGUNG (ex Art. 46 und 47 des Präsidialdekrets Nr.445/2000)
ÜBER DIE ÜBERNAHME ANDERER ÄMTER GEMÄSS ARTIKEL 14 ABSATZ 1
BUCHSTABEN d) UND e) DES LEGISLATIVDEKRETS Nr.33/2013**

Ich, der Unterzeichner Sigisbert Aurböckler geboren am 08.09.77

mit einer **Führungsposition** bei der Stiftung „Euregio-Kulturzentrum Gustav Mahler Toblach-Dolomiten“, in Kenntnis der zivil-, verwaltungs- und strafrechtlichen Haftung im Zusammenhang mit falschen oder irreführenden Erklärungen gemäß Art. 76 des Präsidialdekrets Nr.445/2000 sowie der in Art. 18, Absatz 5 des Gesetzesdekrets Nr.39/2013 genannten Sanktionen, in eigener Verantwortung, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzesdekrets Nr.33/2013 über die *"Neuordnung der Vorschriften über die Verpflichtungen zur Öffentlichkeit, Transparenz und Verbreitung von Informationen durch die öffentlichen Verwaltungen"*.

ERKLÄRT, FÜR DAS JAHR 2024

die folgenden Positionen bei öffentlichen Einrichtungen oder privatrechtlichen Einrichtungen unter öffentlicher Kontrolle zu bekleiden (gemäß Buchstabe d) des ersten Absatzes von Art. 14 des Gesetzesdekrets Nr.33/2013):

.....
.....
.....
.....
.....
.....

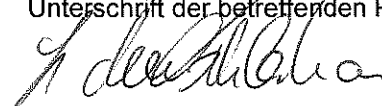
Außerdem wird erklärt:

- dass ich die Informationen der Europäischen Verordnung 2016/2016 (GDPR) zum Schutz personenbezogener Daten und Informationen erhalten habe und dass die von mir angegebenen Daten zum Zweck ihrer Verarbeitung, auch elektronisch, in den Datenbanken der Stiftung „Euregio-Kulturzentrum Gustav Mahler Toblach-Dolomiten“ gespeichert werden;
- die Bestimmungen des Art. 7 der Gesetzesverordnung Nr.33/2013 zu beachten, in dem es heißt: *"Die Dokumente, Informationen und Daten, die gemäß der geltenden Gesetzgebung der Veröffentlichungspflicht unterliegen und auch aufgrund des in Artikel 5 genannten Bürgerzugangs zur Verfügung gestellt werden, werden gemäß Artikel 68 des Kodex der digitalen Verwaltung, auf den in der Gesetzesverordnung Nr.82 vom 7. März 2005 Bezug genommen wird, in offenem Format veröffentlicht und sind gemäß der Gesetzesverordnung Nr.36 vom 24. Januar 2006, der Gesetzesverordnung Nr.82 vom 7. März 2005 und der Gesetzesverordnung Nr.196 vom 30. Juni 2003 ohne weiteres weiterverwendbar. 82, und können in Übereinstimmung mit dem Gesetzesdekret Nr.36 vom 24. Januar 2006, dem Gesetzesdekret Nr.82 vom 7. März 2005 und dem Gesetzesdekret Nr.196 vom 30. Juni 2003 wiederverwendet werden, ohne andere Einschränkungen als die Verpflichtung, die Quelle zu zitieren und ihre Integrität zu respektieren"*.

Mit freundlichen Grüßen.

Ort und Datum Toblach, 06.12.24

Unterschrift der betreffenden Person



Definitionen

Inhaber politischer Ämter (Mitglieder politischer Gremien: Art.1, c.2, lett.f, Gesetzesdekret Nr.39/2013): Personen, die entweder durch Wahl oder durch Ernennung an politischen Gremien von privatrechtlichen Körperschaften unter öffentlicher Kontrolle auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene teilnehmen.

Öffentlich kontrollierte Privatunternehmen (Art.1, c.2, lett.c), Gesetzesdekret Nr.39/2013): Unternehmen und andere Privatunternehmen, die Verwaltungsfunktionen, Tätigkeiten der Produktion von Gütern und Dienstleistungen für öffentliche Verwaltungen oder die Verwaltung von öffentlichen Dienstleistungen ausüben, die der Kontrolle gemäß Art.2359 des Zivilgesetzbuches durch öffentliche Verwaltungen unterliegen, oder Unternehmen, in denen die öffentlichen Verwaltungen anerkannt sind, auch in Ermangelung einer Beteiligung, Befugnisse zur Ernennung der Geschäftsführung oder Mitglieder der Organe.

Art. 2359 des italienischen Zivilgesetzbuches: Tochtergesellschaften und verbundene Unternehmen.

Sie werden als Tochterunternehmen betrachtet:

- 1) Gesellschaften, bei denen eine andere Gesellschaft über die Mehrheit der in der ordentlichen Gesellschafterversammlung ausübenden Stimmen verfügt;
- 2) Gesellschaften, bei denen eine andere Gesellschaft über genügend Stimmen verfügt, um einen beherrschenden Einfluss in der ordentlichen Gesellschafterversammlung auszuüben;
- 3) Unternehmen, die aufgrund besonderer vertraglicher Bindungen unter dem beherrschenden Einfluss eines anderen Unternehmens stehen.

Bei der Anwendung von Absatz 1 Nr.1) und 2) werden auch die Stimmen gezählt, die auf Tochtergesellschaften, Treuhandgesellschaften und Dritte entfallen; Stimmen, die auf Rechnung Dritter entfallen, werden nicht gezählt.

Unternehmen, auf die ein anderes Unternehmen maßgeblichen Einfluss ausübt, gelten als assoziierte Unternehmen. Ein Einfluss wird vermutet, wenn mindestens ein Fünftel der Stimmen in der ordentlichen Hauptversammlung ausgeübt werden kann, bzw. ein Zehntel, wenn die Gesellschaft börsennotierte Aktien hat.